600-F

Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth

Vom 26 März 2012

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Halbsatz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), und § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV) vom 14. Dezember 2001 (GVBl 2002, S. 22, BayRS 600-15-F), geändert durch Verordnung vom 1. September 2011 (GVBl S. 438), erlässt die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen folgende Verordnung:

Präambel

[1]Der Hofgarten Bayreuth ist Ensemblebestandteil im Sinn des Denkmalschutzgesetzes. [2]Als öffentlich zugängliches Gartendenkmal dient er der stillen Erholung. [3]Die Anlage ist deshalb zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden.

§ 1
Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung gilt für die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth.

(2) [1]Vorbehaltlich Abs. 3 sind die Flurstücke, die innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen, in der als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten Flurstücksliste aufgeführt. [2]Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan mit ununterbrochener schwarzer Linie gekennzeichnet.

(3) Aus dem Geltungsbereich ausgenommen ist das an die Stadt Bayreuth verpachtete Kinderspielplatzgelände im südöstlichen Teil des Hofgartens Bayreuth, das durch die Wegeführung begrenzt und in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan mit einer eng schraffierten Fläche gekennzeichnet ist.

(4) Einrichtungen im Sinn dieser Verordnung sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Parkanlage dienen (z. B. Pflanzen, Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, sonstige Wasseranlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune);
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Sitzmöbel oder Papierkörbe);
3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art.

§ 2
Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Benutzer des Hofgartens Bayreuth haben sich so zu verhalten, dass weder ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird noch die Anlagen und ihre Bestandteile/Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt werden.

(2) Es ist in der Parkanlage insbesondere unzulässig,

1. Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten, auf Gebäude, Gebäudeteile und Skulpturen zu klettern, in den Kanälen und in den Brunnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder sich auf den Grünflächen niederzulassen; ausgenommen sind gesondert freigegebene Liegeflächen nach § 4;
2. Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen und Umzäunungen von ihrem Platz zu entfernen oder zu beschädigen;
3. die Anlage oder Anlagenbestandteile zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat oder Abfällen;
4. ohne Erlaubnis Fahrzeuge aller Art zu fahren; ausgenommen sind Behindertenfahrzeuge, Kinderdreiräder, Kinderroller und ähnliche kleine Kinderfahrzeuge;
5.

Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;

6. in jeglicher Form zu betteln und Sammlungen abzuhalten;
7. die Notdurft zu verrichten;
8. Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
9. zu nächtigen;
10. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen;
11. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
12. Alkohol zu konsumieren;
13. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren und Leistungen aller Art anzubieten, sowie Veranstaltungen abzuhalten, ohne im Besitz einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis der Schlösserverwaltung zu sein; auch Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen zu gewerblichen Zwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Schlösserverwaltung;
14. Gegenstände, insbesondere zu Werbezwecken, zu errichten, aufzustellen, an- oder einzubringen, ohne im Besitz einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis der Schlösserverwaltung zu sein;
15. zu jagen, Tiere zu fangen, Vogelnester und Nistkästen auszunehmen oder zu zerstören.

(3) Personensorgeberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 verstoßen.

(4) [1]Die Schlösserverwaltung kann von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer Umstände Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen. [2]Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 3
Mitführen von Tieren

(1) Wer in der Parkanlage Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) [1]Tiere (insb. Hunde) müssen an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden.[2]Die Person, die ein Tier mitführt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) [1]Es ist verboten, die Parkanlage durch ein mitgeführtes Tier verunreinigen zu lassen. [2]Ein Tierhalter bzw. -führer, der entgegen diesem Verbot die Parkanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Tierkot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für sehbehinderte Personen, die ausgebildete Blindenführhunde mitführen sowie für Personen, die Diensthunde des Freistaats Bayern oder Rettungshunde nach Bestehen der für sie vorgesehenen Prüfung, jeweils im Einsatz, mitführen.

§ 4
Liegeflächen

Die Liegeflächen im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 befinden sich im östlichen Teil des Hofgartens Bayreuth, werden durch die Wegeführung begrenzt und sind in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan mit einer grob karierten Fläche gekennzeichnet; sie werden zusätzlich vor Ort durch spezielle Beschilderung ausgewiesen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen §§ 2 oder 3 dieser Verordnung können nach Art. 20 Abs. 3 Nr. 1 LStVG verfolgt und mit Geldbuße belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkraft treten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 2012 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

München, den 26. März 2012

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Bernd Schreiber, Präsident

600-F

Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth

Vom 17. Dezember 2012

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Halbsatz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 623), und § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV) vom 14. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 22, BayRS 600-15-F), geändert durch Verordnung vom 1. September 2011 (GVBl S. 438), erlässt die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen folgende Verordnung:

§ 1

In § 6 Abs. 2 der Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth vom 26. März 2012 (FMBl S. 210) wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2012

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Bernd Schreiber, Präsident

Anlage 1 zur Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth

Liste der Flurstücke, die innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung liegen

Bezeichnung/Lage	**Gemarkung**	**Flurstück**
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	499/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	500/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	501/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	502/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	505/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	506/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	507/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	507/2
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	508/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	509/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	510/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	511/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	549/1
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	1921/0

Anlage 2 zur Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth - Lageplan

600-F

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth**

Vom 17. Dezember 2012

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Halbsatz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 623), und § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV) vom 14. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 22, BayRS 600-15-F), geändert durch Verordnung vom 1. September 2011 (GVBl S. 438), erlässt die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen folgende Verordnung:

§ 1

In § 6 Abs. 2 der Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth vom 26. März 2012 (FMBl S. 210) wird die Zahl „2012" durch die Zahl „2014" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2012

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Bernd Schreiber, Präsident

Impressum | © Bayerische Staatskanzlei |

600-F

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreutht**

Vom 8. Dezember 2014

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Halbsatz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 29 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV) vom 14. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 22; BayRS 600-15-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 342 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 der Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth vom 26. März 2012 (FMBl S. 210), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2012 (FMBl S. 629), erhält folgende Fassung:

„**§ 6**
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 14. April 2032 außer Kraft."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2014

**Bayerische Verwaltung der
staatlichen Schlösser, Gärten und Seen**
Bernd Schreiber, Präsident

Impressum | © Bayerische Staatskanzlei |